

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Garagen- und Stellplatzsatzung – GASTS)

Präambel

Auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVB1. LSA Seite 50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVB1. LSA Seite 158) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVB1. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVB1. LSA Seite 158) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

**§ 2
Notwendige Stellplätze**

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA zu verlangen:

1. Wohngebäude

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 48 Abs. 1, 85 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 85 Abs. 2, 85 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVB1. LSA Seite 769) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVB1. LSA Seite 383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

**§ 2
Notwendige Stellplätze**

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA wie folgt zu verlangen:

1. Wohngebäude

1.1 Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	1.1 Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung
1.2 Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1.2 Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3 Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	1.3 Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung
1.4 Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	1.4 Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5 Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1.5 Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6 Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2-3 Betten	1.6 Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2-3 Betten
1.7 Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1.7 Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8 Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1.8 Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9 Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1.9 Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- u. Praxisräumen		2. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- u. Praxisräumen	
2.1. Büro- und Verwaltungsräume	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	2.1. Büro- und Verwaltungsräume	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche
Allgemein		Allgemein	
2.2. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	2.2. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3. Verkaufsstätten		3. Verkaufsstätten	

3.1. Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl, je Laden
3.2. Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50m ² Verkaufsnutzfläche
3.3. Großflächige Einzelhandelsbetriebe Außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1. Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2. Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze
4.3. Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze
4.4. Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze

5. Sportstätten

5.1. Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2. Sportplätze u. Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätz-

3.1. Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl, je Laden
3.2. Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50m ² Verkaufsnutzfläche
3.3. Großflächige Einzelhandelsbetriebe Außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1. Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2. Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze
4.3. Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze
4.4. Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze

5. Sportstätten

5.1. Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2. Sportplätze u. Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätz-

	lich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucherplätze		lich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucherplätze
5.3. Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallen- fläche	5.3. Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallen- fläche
5.4. Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallen- fläche, zusätz- lich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucherplätzen	5.4. Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallen- fläche, zusätz- lich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucherplätzen
5.5. Freibäder und Frei- luftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücks- fläche	5.5. Freibäder und Frei- luftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücks- fläche
5.6. Hallenbäder ohne Besucher- plätze	1 Stpl. je 5-10 Kleider- ablagen	5.6. Hallenbäder ohne Besucher- plätze	1 Stpl. je 5-10 Kleider- ablagen
5.7. Hallenbäder mit Besucher- plätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleider- ablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucher- plätzen	5.7. Hallenbäder mit Besucher- plätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleider- ablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucher- plätzen
5.8. Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	5.8. Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9. Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucher- plätzen	5.9. Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Be- sucher- plätzen
5.10. Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolf- Anlage	5.10. Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolf- Anlage
5.11. Kegel- und Bowlingbahn	4 Stpl. je Bahn	5.11. Kegel- und Bowlingbahn	4 Stpl. je Bahn

5.12. Bootshäuser u.
Bootsliegeplätze 1 Stpl. je
2-5 Boote

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 6.1. Gaststätten von
örtlicher Bedeutung 1 Stpl. je
8-12 Sitz-
plätze
- 6.2. Gaststätten von
überörtlicher
Bedeutung 1 Stpl. je
4-8 Sitz-
plätze
- 6.3. Hotels, Pensionen,
Kurheime und andere
Beherbergungsbetriebe 1 Stpl. je
2-6 Betten, für
zugehörigen
Restaurant-
betriebe Zu-
schlag nach
Nr. 6.1. oder
6.2.
- 6.4. Jugendherbergen 1 Stpl. je
10 Betten

7. Krankenanstalten

- 7.1. Universitätskliniken 1 Stpl. je
2-3 Betten
- 7.2. Krankenhäuser von
überörtlicher
Bedeutung (z.B.
Schwerpunktcranken-
häuser), Privatkliniken 1 Stpl. je
3-4 Betten
- 7.3. Krankenhäuser von
örtlicher Bedeutung 1 Stpl. je
4-6 Betten
- 7.4. Sanatorien, Kur-,
anstalten, Anstalten
für langfristige
Kranke 1 Stpl. je
2-4 Betten
- 7.5. Altenpflegeheime 1 Stpl. je
6-10 Betten

5.12. Bootshäuser u.
Bootsliegeplätze 1 Stpl. je
2-5 Boote

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 6.1. Gaststätten von
örtlicher Bedeutung 1 Stpl. je
8-12 Sitz-
plätze
- 6.2. Gaststätten von
überörtlicher
Bedeutung 1 Stpl. je
4-8 Sitz-
plätze
- 6.3. Hotels, Pensionen,
Kurheime und andere
Beherbergungsbetriebe 1 Stpl. je
2-6 Betten, für
zugehörigen
Restaurant-
betriebe Zu-
schlag nach
Nr. 6.1. oder
6.2.
- 6.4. Jugendherbergen 1 Stpl. je
10 Betten

7. Krankenanstalten

- 7.1. Universitätskliniken 1 Stpl. je
2-3 Betten
- 7.2. Krankenhäuser von
überörtlicher
Bedeutung (z.B.
Schwerpunktcranken-
häuser), Privatkliniken 1 Stpl. je
3-4 Betten
- 7.3. Krankenhäuser von
örtlicher Bedeutung 1 Stpl. je
4-6 Betten
- 7.4. Sanatorien, Kur-,
anstalten, Anstalten
für langfristige
Kranke 1 Stpl. je
2-4 Betten
- 7.5. Altenpflegeheime 1 Stpl. je
6-10 Betten

8. Schulen

8.1. Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler- innen und Schüler
8.2. Sonstige allgemein- bildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler- innen oder Schüler, zu- sätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahren
8.3. Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler- innen oder Schüler
8.4. Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-4 Stunden
8.5. Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6. Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher- plätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1. Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2. Lagerräume, Lagerplätze,	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3. Kraftfahrzeug- werkstätten	6 Stpl. je Wartungs-

8. Schulen

8.1. Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler- innen und Schüler
8.2. Sonstige allgemein- bildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler- innen oder Schüler, zu- sätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahren
8.3. Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler- innen oder Schüler
8.4. Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-4 Stunden
8.5. Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6. Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher- plätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1. Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2. Lagerräume, Lagerplätze,	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3. Kraftfahrzeug- werkstätten	6 Stpl. je Wartungs-

	und Reperaturstand
9.4. Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5. Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6. Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

10. Verschiedenes

10.1. Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingärten
10.2. Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.
10.3. Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

	und Reperaturstand
9.4. Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5. Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6. Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

10. Verschiedenes

10.1. Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingärten
10.2. Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.
10.3. Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

- | | |
|--|--|
| <p>(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1. und 9.2. ein offensichtliches Missverständnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5. soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.</p> <p>(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheit des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen erfordern oder gestatten.</p> <p>(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p>(5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.</p> <p>(6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.</p> | <p>(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1. und 9.2. ein offensichtliches <i>Missverhältnis</i> zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5. soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.</p> <p>(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheit des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen erfordern oder gestatten.</p> <p>(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p>(5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.</p> <p>(6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.</p> |
|--|--|

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. Dezember 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 175 vom 28. Dezember 2001 und die Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über den Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen vom 08. Dezember 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 174 vom 28. Dezember 2001 außer Kraft.

Magdeburg, den 19.02.2004

gez.
Dr. Trümper LH Magdeburg
Oberbürgermeister Dienstsiegel

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. März 2011 in Kraft und am 15. März 2016 außer Kraft.

Magdeburg,

gez.
Dr. Trümper LH Magdeburg
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahre seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschluss an:

**Neufassung der Satzung der
Landeshauptstadt Magdeburg
über die Herstellung von**

**Garagen- und Stellplätzen in der
Landeshauptstadt Magdeburg
(Garagen- und Stellplatzsatzung)**

Magdeburg, den 19.02.2004

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

LH Magdeburg
Dienstsiegel